

RS UVS Kärnten 2002/01/14 KUVS- 298/12/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2002

Rechtssatz

Für die Vornahme eines Kahlschlages im Ausmaß von ca. 0,5 ha im Bereich einer seichtgründigen, schroffen Hanglage mit schwierigen Wiederbewaldungsbedingungen - somit in einem Schutzwald im Sinne des § 21 Abs. 2 lit. c ForstG - ist eine forstbehördliche Genehmigung erforderlich.

Der Beschuldigte kann sich seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 90 Abs. 2 ForstG nicht dadurch entledigen, dass er die Entgegennahme von Schlägerungsaufträgen und die Organisation und Durchführung derselben vor Ort einem seiner Mitarbeiter überlässt. Steht der durchgeführte Kahlschlag im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten vertragsmäßig übernommenen Fällung und Bringung und behauptet er nicht einmal, den Mitarbeiter zum "verantwortlichen Beauftragten" iSd § 9 Abs. 3 und 4 VStG bestellt zu haben, ist ihm die Verletzung der verfahrensgegenständlichen forstgesetzlichen Bestimmungen persönlich zuzurechnen.

Schlagworte

Kahlhieb, Kahlschlag, Schlägerungsauftrag, Bringung, vertragsmäßige Übernahme, Schutzwald, forstbehördliche Genehmigung, verantwortlicher Beauftragter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at